

Absender: Name, Anschrift, Tel. (Stempel)

E-Mail:

Landesamt für Verbraucherschutz  
Sachsen-Anhalt  
Dezernat 51 -Strahlenschutz-  
Freiimfelder Straße 68  
06112 Halle (Saale)

**Mitteilung über die Beendigung des Betriebes  
einer Röntgeneinrichtung (§ 21 StrlSchG)**

Gesetz zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz – StrlSchG) vom 27.Juni 2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 42), in der aktuellen Fassung

**1. Die Röntgeneinrichtung**

Bezeichnung:	Hersteller:
Nr. letzter SV-Prüfbericht:	Datum letzter SV-Bericht:
Nummer/ Akz. der Anzeige/ Gen.:	
<b>wird/wurde ab nicht mehr betrieben.</b>	
Angaben zum Verbleib der Röntgeneinrichtung:	

**2. Erklärung über die Realisierung der Aufbewahrungspflichten**

(Zusätzlich auszufüllen, wenn gleichzeitig der Betrieb der Firma/ med. Praxis/ ... beendet wird.)

Die/der Unterzeichnende erklärt, dass die in der <u>Anlage</u> genannten, im Zusammenhang mit dem Betrieb der Röntgeneinrichtung entstandenen Aufzeichnungen – und bei medizinischer und zahnmedizinischer Verwendung auch Röntgenbilder - gemäß StrlSchG/StrlSchV	
2.1	von Ihr/Ihm selbst (unter der als „Absender“ angegebenen Anschrift)
	genaue Bezeichnung der natürlichen oder juristischen Person*)
2.2	von
	unter der Adresse
	aufbewahrt werden.
*) Diese hat die Übernahme der Aufbewahrungs- und Auskunftspflichten schriftlich bestätigt. Eine Kopie der Bestätigung ist beigefügt. <u>Hinweis:</u> Treten vor Ablauf der Fristen Umstände ein, welche die weitere Aufbewahrung unmöglich machen (z. B. Liquidation), wird die zuständige Behörde rechtzeitig informiert. Sie kann eine Stelle bestimmen, an der die Aufzeichnungen zur weiteren Aufbewahrung zu hinterlegen sind.	

-----  
Ort, Datum

-----  
Strahlenschutzverantwortlicher/ Bevollmächtigter

## **Umfang und Fristen der nach RöV aufzubewahrenden Aufnahmen und Aufzeichnungen**

### **Hinweise:**

- **Alle Betreiber** von Röntgeneinrichtungen müssen **die unter A, B, C und H genannten Aufzeichnungen** aufbewahren
- **Bei medizinischer oder zahnmedizinischer Anwendung** bestehen **zusätzlich** Aufbewahrungspflichten entsprechend **D und E**
- Zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen bzw. Aufzeichnungen und Röntgenbildern auf elektronischen Datenträgern bzw. in elektronischer Form siehe § 127 StrlSchV

### **A. Aufzeichnungen von Messungen der Ortsdosis und Ortsdosisleistung (§ 56 StrlSchV)**

Soweit es aus Gründen des Strahlenschutzes erforderlich ist (war), entsprechende Messungen durchzuführen (z.B. im Rahmen einer Sachverständigenprüfung), sind die Messungen nach Abschluss der Messung 5 Jahre aufzubewahren.

### **B. Ergebnisse von Ermittlungen und Messungen (§ 167 StrlSchG i.V.m. §§ 64 und 69 StrlSchV)**

Ergebnisse von Ermittlungen und Messungen der Körperdosis, gegebenenfalls Organdosis und/ oder wöchentlich ermittelter beruflicher Strahlenexpositionen von Schwangeren, usw. sind aufzubewahren, bis die überwachte Person das 75. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet hätte, mindestens jedoch 30 Jahre nach Beendigung der jeweiligen Beschäftigung der betroffenen Person. (Siehe auch H.)

### **C. Aufzeichnungen zu Inhalt und Zeitpunkt von Unterweisungen (§ 63 StrlSchV 36 Abs. 4 RöV)**

Personen, denen der Zutritt zum Kontrollbereich gestattet wird, sind vorher zu unterweisen.  
Aufbewahrungsfrist: 5 Jahre nach Unterweisung im Fall von § 63 (1) StrlSchV 36 Abs. 1 RöV  
Aufbewahrungsfrist: 1 Jahr nach Unterweisung im Fall von § 63 (4) StrlSchV 36 Abs. 2 RöV

### **D. Aufzeichnungspflichten zu Untersuchung und Behandlung von Patienten (§ 85 StrlSchG i.V.m. §§ 127 und 140 StrlSchV)**

Röntgenbilder und Aufzeichnungen sind aufzubewahren.  
Aufbewahrungsfrist – Untersuchung (Diagnostik): 10 Jahre nach der letzten Untersuchung, bzw. bis zum 28. Lebensjahr, wenn die untersuchte Person noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.  
Aufbewahrungsfrist – Behandlung (Therapie): 30 Jahre

### **E. Aufzeichnungen zur Qualitätssicherung (§ 117 StrlSchV)**

E.1 Abnahmeprüfung § 115 StrlSchV  
Aufbewahrungsfrist: für die gesamte Dauer des Betriebes, mindestens jedoch drei Jahre nach dem Abschluss der nächsten vollständigen Abnahmeprüfung

E.2 Konstanzprüfung § 116 StrlSchV  
Aufbewahrungsfrist: 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung.

### **H. Gesundheitsakten von beruflich strahlenexponierten Personen (§ 79 (3) StrlSchG)**

Gesundheitsakten, die infolge der Beendigung der Tätigkeit als beruflich strahlenexponierte Person nicht mehr benötigt werden, sind aufzubewahren.  
Aufbewahrungsfrist: bis die überwachte Person das 75. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet hätte, mindestens jedoch 30 Jahre nach Beendigung der jeweiligen Beschäftigung der betroffenen Person. (Sie sind spätestens 100 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person zu vernichten.)